



**Bundesressorts**

**Länder**

**kommunale Spitzenverbände**

Gem. E-Mail-Verteiler

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)

BEARBEITET VON MR Dr.Solbach  
TEL +49 30 18615 6297  
FAX  
E-MAIL [thomas.solbach@bmwi.bund.de](mailto:thomas.solbach@bmwi.bund.de)  
AZ 20613/002

DATUM Berlin, 30. März 2021

BETREFF **Inbetriebnahme des Wettbewerbsregisters**

HIER Registrierung für öffentliche Auftraggeber

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24. März 2021 hat das Bundeskabinett der Verordnung über den Betrieb des Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregisterverordnung; WRegV) in der Fassung zugestimmt, die sich aus dem Beschluss des Bundesrates vom 5. März 2021 (BR-Drs. 74/21 – Beschluss) ergibt. Damit kann die Verordnung zeitnah in Kraft treten. Die Verordnung vervollständigt den rechtlichen Rahmen für den Registerbetrieb einschließlich der Voraussetzungen zur Abfrage des Registers.

Hiermit möchte ich Sie darüber informieren, dass das Bundeskartellamt mit der Registrierung der öffentlichen Auftraggeber begonnen hat. Die Registrierung ist notwendig, um das Web-Portal der Registerbehörde für Abfragen in Vergabeverfahren nutzen zu können. Mit dem vorgelagerten Start der Registrierungsphase soll gewährleistet werden, dass Auftraggebern ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die organisatorischen Vorbereitungen für die Abfrage des Wettbewerbsregisters abzuschließen und dabei von einem zeitlich entzerrten Registrierungsverfahren zu profitieren.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

Im Hinblick auf die große Anzahl zu registrierender Auftraggeber (es wird erwartet, dass sich rund 30.000 Auftraggeber für die Nutzung des Web-Portals registrieren) wird die **Registrierung zeitlich versetzt in Gruppen** erfolgen. Das Bundeskartellamt wird zu diesem Zweck nach und nach Gruppen von Auftraggebern ansprechen, damit die Anträge möglichst zeitnah bearbeitet werden können:

- Zunächst sind **ab sofort** alle **obersten Bundesbehörden und Auftraggeber in deren Geschäftsbereich** aufgerufen sich zu registrieren.
- **Ab dem 12.04.2021** sind die **obersten Landesbehörden und Auftraggeber in deren Geschäftsbereich** aufgerufen sich zu registrieren.
- Danach wird das Bundeskartellamt **ab Mai 2021 gezielt weitere Auftraggeber nach Bundesländern** ansprechen, **insbesondere auch solche auf kommunaler Ebene**.

Derzeit werden nur Registrierungsanträge verarbeitet, die über ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo) an die Registerbehörde übermittelt werden. Das beBPo wird ausschließlich im Rahmen der Antragstellung zur Übermittlung von Registrierungsanträgen an die Registerbehörde verwendet. Die Abfrage beim Wettbewerbsregister erfolgt direkt durch die Nutzer über die jeweilige Funktion im Web-Portal.

- Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die über ein eigenes beBPo verfügen, können den Antrag über dieses übermitteln.
- Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die über kein eigenes beBPo verfügen, können den Antrag über das beBPo einer übergeordneten Behörde versenden.
- Auftraggeber in privatrechtlicher Organisationsform können den Antrag über das beBPo derjenigen Stelle versenden, von der sich die Auftraggebereigenschaft (§ 99 GWB) ableitet und die eine entsprechende Erklärung abgibt; zum Beispiel: eine oberste Bundesbehörde versendet den Registrierungsantrag für eine Beteiligungsgesellschaft, sofern diese Auftraggeberin i.S.d. § 99 GWB ist.
- Über alternative Registrierungswege für diejenigen Auftraggeber, die weder unmittelbar noch mittelbar Zugriff auf ein beBPo haben (s.o.), wird die Registerbehörde zu gegebener Zeit informieren.

Registrieren können sich nur öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber, die nach dem Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) abfrageverpflichtet

bzw. -berechtigt sind. Die Abfragepflichten sind derzeit noch nicht anwendbar. Der hierfür maßgebliche Zeitpunkt richtet sich nach § 12 WRegG: Nach einer entsprechenden Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zum Vorliegen der technischen Voraussetzung für den Registerbetrieb werden nach einer kurzen Übergangsfrist zunächst die Mitteilungspflicht und die Möglichkeit der freiwilligen Abfrage des Registers anwendbar, nach sechs weiteren Monaten auch die Abfragepflicht.

Zur Durchführung der Registrierung hat das Bundeskartellamt auf der Internetseite ([www.wettbewerbsregister.de](http://www.wettbewerbsregister.de)) **umfassende Informationen und Leitfäden** bereitgestellt. Dort sind auch die Formulare abrufbar, die zur Registrierung zu verwenden sind.

**Bei Nachfragen zur Registrierung** wenden Sie sich bitte per E-Mail an [support.webreg@bundeskartellamt.bund.de](mailto:support.webreg@bundeskartellamt.bund.de).

Telefonische Nachfragen richten Sie bitte an den **Support des Bundeskartellamts** unter 0228 997111-1280.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Information zur Registrierung zeitnah an die genannten Stellen in Ihrem Bereich weiterleiten könnten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'S. Bach'.